

## **Ehrungsordnung**

(Beschl. Landesausschuss 22./23. Februar 2002)

### **1. Ehrungsausschuss**

Entsprechend § 18 der Satzung besteht der Ehrungsausschuss aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Landesschützenmeisteramt aus seinen Mitgliedern auf vier Jahre gewählt werden.

Dem Ehrungsausschuss obliegt die Bearbeitung und Prüfung eingegangener Ehrungsanträge sowie die Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen an das LSMA nach Maßgabe dieser Ehrungsordnung.

### **2. Ehrungen**

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen werden Auszeichnungen und Ehrungen

- für Verdienste (Ziffer 2.1),
  - für langjährige Mitgliedschaft (Ziffer 2.2) und
  - für die Würdigung außergewöhnlicher Verdienste an Nichtmitglieder und Mitglieder (Ziffer 2.3)
- verliehen.

Die Ehrungen haben in einem würdigen Rahmen stattzufinden und werden mit Urkunde, bzw. Besitzezeugnis überreicht.

#### **2.1 Ehrungen für Verdienste**

Ehrungen für Verdienste werden in nachstehender Reihenfolge verliehen, wobei diese Aufstellung gleichzeitig einen Überblick über die Ehrungen innerhalb des Deutschen Schützenbundes und des Württ. Schützenverbandes gibt.

1. Silberne Nadel für wertvolle Unterstützung
2. Goldene Nadel für wertvolle Unterstützung
3. Verdienstehrenzeichen in Silber (VEZ Silber)
4. Verdienstmedaille in Bronze (VM Bronze)
5. Verdienstehrenzeichen in Gold (VEZ Gold)
6. Kleine goldene Ehrennadel des DSB
7. Verdienstmedaille in Silber (VM Silber)
8. Ehrenkreuz des DSB in Bronze (EK Stufe III)
9. Ehrenkreuz des DSB in Silber (EK Stufe II)
10. Goldene Medaille am grünen Band des DSB (Gotha-Medaille)
11. Verdienstmedaille in Gold (VM Gold)
12. Ehrennadel in Gold
13. Ehrenkreuz des DSB in Gold (EK Stufe I)
14. Ehrenkreuz des DSB in Gold - Sonderstufe
15. Ehrenring
16. Ehrenring des DSB
17. Ehrenmitgliedschaft
18. Ehrenmitgliedschaft des DSB
19. Ehrentitel

Zwischen den Ehrungen Ziffer 3 bis 13 sollte ein zeitlicher Abstand von mindestens 3 Jahren liegen.

**2.1.1 Silberne oder goldene Nadel "Für wertvolle Unterstützung"**

Die Antragstellung und Verleihung erfolgt durch die Vereine, Kreise und Bezirke nach deren Ermessen. Diese Ehrungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

**2.1.2 Verdienstehrenzeichen in Silber und Verdienstmedaille in Bronze**

Das VEZ Silber und die VM Bronze werden auf Antrag der Kreise verliehen. Die Verleihung wird in das Ermessen der Kreise gelegt. Die Überreichung erfolgt am Kreisschützentag.

Verteilerschlüssel: Pro Jahr und Kreis 1 VEZ Silber je angefangene 300 Mitglieder, pro Jahr und Kreis 1 VM Bronze je angefangene 600 Mitglieder.

**2.1.3 Verdienstehrenzeichen in Gold und Verdienstmedaille in Silber**

Das VEZ Gold und die VM Silber werden auf Antrag der Bezirke verliehen. Die Verleihung wird in das Ermessen der Bezirke gelegt. Überreichung beim Bezirksschützentag.

Verteilerschlüssel: Pro Jahr und Bezirk 1 VEZ Gold je angefangene 1.000 Mitglieder und pro Jahr und Bezirk 1 VM Silber je angefangene 2.500 Mitglieder.

**2.1.4 Verdienstmedaille in Gold**

Die Verleihung der VM Gold setzt den Besitz einer höheren Auszeichnung des Bezirks und Verdienste auf Landesebene voraus. Sie kann nur auf Vorschlag der Bezirke und auf Antrag des LSMA durch den Landesausschuss verliehen werden. Die Verleihung erfolgt beim Landesschützentag.

**2.1.5 Ehrennadel in Gold / Ehrennadel in Gold Sonderstufe**

Die Ehrennadel in Gold kann an Mitglieder der Bezirksausschüsse nach 15 Jahren, an Mitglieder der Kreisausschüsse nach 20 Jahren Tätigkeit und an Mitglieder der Vorstandschaft eines Vereines nach einer Tätigkeit von 25 Jahren verliehen werden. Voraussetzung ist der Besitz des Ehrenkreuzes in Silber (EK Stufe II). Die Antragstellung hat über den Kreis bzw. den Bezirk an das Landesschützenmeisteramt zu erfolgen. Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Landesschützentag.

Die Ehrennadel in Gold Sonderstufe kann an Mitglieder des Landesausschusses nach mind. 10 Jahren Tätigkeit verliehen werden. Voraussetzung ist der Besitz des Ehrenkreuzes in Silber (EK Stufe II). Verleihungsberechtigt für beide Auszeichnungen ist der Landesausschuss. Die Verleihung erfolgt beim Landesschützentag.

**2.1.6 Ehrenring**

Er kann auf Antrag des LSMA durch den Landesausschuss an Mitglieder verliehen werden, die in führender Position auf überregionaler Ebene tätig sind oder waren.

Die Verleihung erfolgt beim Landesschützentag.

Die Zahl der lebenden Ehrenringträger ist auf 15 beschränkt.

Die Ehrung ist mit der Auflage verbunden, dass der Ehrenring an die Person des Geehrten gebunden ist und nach seinem Tode nicht mehr getragen werden darf.

Name und Verleihungsdatum werden in den Ring graviert.

**2.1.7 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied des WSV hat unter Beachtung des § 4 Ziffer 2 der Satzung des WSV (hervorragende Verdienste auf überregionaler Ebene) zu erfolgen. Ehrenmitglieder werden Träger eines besonderen Ehrenzeichens. Die Ernennung erfolgt beim Landesschützentag oder aus besonderem Anlass nach Beschluss des Landesausschusses auf Vorschlag des LSMA.

**2.1.8 Ehrentitel**

Der Landesausschuss kann auf Vorschlag des Landesschützenmeisteramtes verdienten ehemaligen Mitgliedern des Landesschützenmeisteramtes den Ehrentitel Ehrenlandes..... verleihen. Diese Ehrung beinhaltet gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft entsprechend Ziffer 2.1.7. Die Ernennung erfolgt am Landesschützentag.

**2.1.9 Ehrenzeichen des Hauses Württemberg**

Dieses Ehrenzeichen ist eine Würdigung der besonderen Verdienste um Brauchtum, Tradition und Fortführung dieser Werte innerhalb des württembergischen Schützenwesens. Die Antragsstellung hat an das Landesschützenmeisteramt zu erfolgen. Dieses unterbreitet die Vorschläge dem Haus Württemberg. Der Chef des Hauses Württemberg entscheidet endgültig über eine Verleihung. Die Ehrung erfolgt beim Landesschützentag

**2.2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft**

Ehrungen für 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft sind schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsjahr mindestens 3 Wochen vor dem Ehrungstermin bei der Landesgeschäftsstelle durch die Vereine zu beantragen. Telefonische Anträge können nicht angenommen werden.

**2.3 Ehrungen für die Würdigung außergewöhnlicher Verdienste an Nichtmitglieder und Mitglieder**

Die **Silberne oder Goldene Ehrennadel** und das **Große Goldene Ehrenzeichen** werden durch Beschluss des Landesschützenmeisteramtes an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder verliehen.

Die Verleihung soll eine anerkennende Würdigung außergewöhnlichen Einsatzes des zu Ehrenden sein, der im Interesse des Landesverbandes, eines Mitgliedsverbandes des Deutschen Schützenbundes oder des Schießsports sich verdient gemacht hat. Die Überreichung wird von Fall zu Fall vom LSMA bestimmt.

**3. Verteilerschlüssel**

Unabhängig von dem Verteilerschlüssel für Kreise und Bezirke können die Bezirke nach ihrem Ermessen je 3 VEZ Silber und VM Bronze pro Jahr zur Verleihung beantragen. Die Überreichung wird von Fall zu Fall durch das Bezirksschützenmeisteramt bestimmt.

Versuche der Antragsberechtigten, eine Ehrung im Vorgriff oder als Anhäufung zu erhalten, müssen vom Ehrungsausschuss abgelehnt werden.

Das Ehrenkreuz Stufe III und die kleine goldene Ehrennadel werden auf Vorschlag der Bezirke entsprechend ihrer Größe und auf Grund des durch den DSB zugeteilten Kontingents verliehen.

**4. Antragstellung**

Ehrungsanträge, mit Ausnahme der Anträge für langjährige Mitgliedschaft, sind über die Kreise und Bezirke mit ausführlicher Begründung bei der Geschäftsstelle des WSV bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres einzureichen. Die entsprechenden Formblätter sind zu verwenden.

**5. Entscheidung**

Die Ehrungen spricht das LSMA oder der Landesausschuss mit Stimmenmehrheit aus, die auch schriftlich eingeholt werden kann. Die Ehrung eines Nichtmitgliedes bedarf der 3/4 Mehrheit des LSMA.

Den zu ehrenden Personen müssen eine untadelige Vergangenheit und außergewöhnliche Verdienste um das Schützenwesen zugesprochen werden können.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht zu begründen. Ein Einspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

Die Geschäftsstelle hat vorgenommene Ehrungen zu erfassen.

Einmal gestellte Anträge, soweit sie zurückgestellt wurden, bleiben zur künftigen Bearbeitung und Berücksichtigung vorliegen. Eine Wiederholung der Antragstellung bedarf es nicht.

**6. Aberkennung**

Über die Aberkennung einer Ehrung entscheidet das Landeschützenmeisteramt, bzw. der Landesausschuss auf Vorschlag des Ehrungsausschusses. Das Landeschützenmeisteramt, bzw. der Landesausschuss befindet über die Art der Bekanntgabe und evtl. Veröffentlichung.

**7. Ehrungen des Deutschen Schützenbundes**

Die Ehrungen des Deutschen Schützenbundes werden im Rahmen dieser Ehrungsordnung und der Ehrungsordnung des DSB vorgenommen. Das Landeschützenmeisteramt ist grundsätzlich für diese Ehrungen zuständig.

**8. Ehrungen der Untergliederungen**

Die Bezirke und Kreise können zusätzliche Ehrenzeichen schaffen und verleihen.

**9. Kosten für Ehrungen**

Die Kosten für Ehrungen nach Ziffer 2.1, Nummer 1 - 5 und 7 tragen die Antragsteller.